

Zürich, 10. Mai 2023

Medienmitteilung – Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes:

Bundesrat entscheidet sich für einen kleinen, aber wichtigen Fortschritt bei der Arbeitszeitflexibilisierung

Nach sieben Jahren Stop-and-go-Politik ist endlich Bewegung in das Thema Arbeitszeitflexibilisierung gekommen. Unter dem Schirm der von EXPERTsuisse initiierten und geleiteten «allianz denkplatz schweiz» konnte für die Wirtschaftsprüfung-/Treuhand-/Steuerberatungsbranche sowie für die ICT-Branche eine punktuelle Flexibilisierung der Arbeitsgesetzverordnung (ArgV2) erzielt werden.

Der Bundesrat lockert die Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für ausgewählte Betriebe. Mit seinem Beschluss vom 10. Mai 2023 setzt er die angepasste Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) per Anfang Juli 2023 in Kraft. Die Revision ist von den zuständigen Sozialpartnern breit abgestützt und ermöglicht eine Flexibilisierung einerseits für Betriebe der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und andererseits für Dienstleistungsbetriebe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Treuhand und Steuerberatung.

Basierend auf der Idee eines Jahresarbeitszeitmodells gemäss der parlamentarischen Initiative Graber 16.414 «Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle» hat die «allianz denkplatz schweiz» diesen mehrjährigen Prozess gelenkt, neue und traditionelle Sozialpartner involviert und nun mit den neuen Artikeln 32b und 34a in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) einen wichtigen Fortschritt erzielt.

Mit dem neuen Artikel 32b wird es Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen mit Projektarbeit und zeitkritischen Aufträgen in Betrieben der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) ermöglicht, in bestimmten Situationen in einem verlängerten Zeitraum von 17 statt 14 Stunden zu arbeiten. Zudem kann die tägliche Ruhezeit mehrmals pro Woche von 11 auf 9 Stunden verkürzt bzw. unterbrochen werden. Diese Flexibilität ist besonders wichtig in Projektteams mit Mitwirkenden aus verschiedenen Ländern.

Andererseits erhalten Dienstleistungsbetriebe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Treuhand und Steuerberatung mit dem neuen Artikel 34a ArGV 2 die Möglichkeit, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die eine Vorgesetztenfunktion innehaben oder als Fachspezialisten und Fachspezialistinnen tätig sind, nach einem bestimmten Jahresarbeitszeitmodell zu beschäftigen. Dies muss aber individuell mit jedem Mitarbeitenden vereinbart werden. Dieses Jahresarbeitszeitmodell hat zur Folge, dass die allgemeinen Regeln zur wöchentlichen Höchstarbeitszeit und Überzeitarbeit (Art. 9, 12 und 13 des Arbeitsgesetzes) nicht zur Anwendung kommen und es für die Arbeitnehmenden, die darunterfallen, unter anderem möglich ist, entgegen dem allgemeinen Sonntagsarbeitsverbot an bis zu 9 Sonntagen pro Jahr bewilligungsbefreit 5 Stunden zu arbeiten. Die Pflicht der Arbeitgeber, die Arbeitszeiten ihrer Arbeitnehmenden zu erfassen, bleibt hingegen unverändert. Es reicht hierbei aber die vereinfachte Zeiterfassung. Das neue Jahresarbeitszeitmodell verfolgt das Prinzip der doppelten Freiwilligkeit, indem es freiwillig von Arbeitgebenden angeboten und von Mitarbeitenden mittels individueller Zustimmung genutzt werden kann.

Die Verordnungsänderung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Der neue Verordnungstext kann hier abgerufen werden:

<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/78123.pdf>

Im Vergleich zum Anliegen der ursprünglichen parlamentarischen Initiative von Alt-Ständerat Konrad Graber gehen aber die meisten Branchen leer aus und das selbstbestimmte Arbeiten von Vorgesetzten sowie hoch qualifizierten Fachspezialisten und Fachspezialistinnen wird leider weiterhin nicht auf ein rechtlich solides Fundament gestellt. Die «allianz denkplatz schweiz» wird sich daher im Verbund mit weiteren Organisationen weiterhin für das selbstbestimmte, moderne Arbeiten einsetzen.

Für die Wirtschaftsprüfungs-/Treuhand-/Steuerberatungs-Branche ist die angekündete Verordnungslösung aber ein grosser Fortschritt. Das neu mögliche, besondere Jahresarbeitszeitmodell ist ein wichtiger Hebel für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Ausserberuflichem und somit auch ein Hebel gegen den Fachkräftemangel. Diese Überlegungen der Arbeitszeitflexibilisierung haben denn auch Einfluss gefunden im neusten Positionspapier des Schweizerischen Arbeitgeberverbands zum Fachkräftemangel.

Für Rückfragen:

Dr. Marius Klauser

Geschäftsführer

079 604 20 69

marius.klauser@allianz-denkplatz-schweiz.ch

www.allianz-denkplatz-schweiz.ch